

## **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung am Philippus-Institut für Berufsbegleitende Studien<sup>1</sup>**

Gemäß § 6 der Institutsordnung vom 8. April 2020 wird folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung erlassen.

### **§ 1 Ausbildungsziel**

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Qualifikation für den hauptberuflichen Dienst als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge bzw. vergleichbare Berufe. Sie führt zu einem gemeindepädagogischen B-Abschluss (ohne Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht).
- (2) Nach dem erfolgreich absolvierten ersten Ausbildungsjahr wird ein Zertifikat für erworbene Kompetenzen ausgestellt, die im ehrenamtlichen Dienst anwendbar sind.

### **§ 2 Ausbildungszulassung**

- (1) Zur Ausbildung können Bewerber zugelassen werden, die
  - (a) über den Schulabschluss der 10. Klasse verfügen,
  - (b) erste Erfahrungen in der gemeindepädagogischen Arbeit erworben haben,
  - (c) in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und
  - (d) einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Institutsleiter in Abstimmung mit dem Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.
- (2) Bewerbungen für die berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung sind an das Institut zu richten.
- (3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - (a) Bewerbungsschreiben (mit Begründung der Bewerbung),
  - (b) Lebenslauf (mit Darstellung der persönlichen inneren Entwicklung und der bisherigen Erfahrungen im gemeindepädagogischen Dienst),
  - (c) Zeugnisse in beglaubigter Kopie (Schule, Berufsausbildung, ggf. Studium),
  - (d) je eine Stellungnahme des Bezirkskatecheten und des Gemeindepfarrers der Anstellungsgemeinde. Wenn keine Anstellung vorhanden oder geplant ist, ist in Abstimmung mit dem Institutsleiter eine andere geeignete Stellungnahme vorzulegen.
- (4) Das Institut entscheidet im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Zulassung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungskapazität.
- (5) Das Institut lädt nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen zu einer Eignungsprüfung ein, nach der über die Zulassung entschieden wird.

### **§ 3 Ausbildungsinhalte, Ausbildungsumfang, Ausbildungsdauer**

- (1) Das Curriculum für die Ausbildung wird durch einen gesonderten Lehrplan festgelegt, welcher im Studienbuch veröffentlicht wird.
- (2) Die Ausbildung umfasst insgesamt 3100 Stunden und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von drei Jahren. Darin enthalten sind 900 Stunden Kontaktzeit und 2200

---

<sup>1</sup> Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Stunden Nichtkontaktzeit für Fachpraktika mit Praxisschwerpunkten und Fernunterrichtsaufgaben (Lektüre, Hausarbeiten, kollegiale Beratung vor Ort u.ä.).

(3) Die Teilnahme an sämtlichen Lehrveranstaltungen ist obligatorisch. Über Regelungen für Fehlzeiten, die z. B. durch Krankheit entstehen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bewerbern, die auf Grund einer anderen vorausgehenden Ausbildung theologische und gemeindepädagogische Qualifikationen bzw. in anderen Modulen nachweislich vergleichbare Kompetenzen erworben haben, können auf Antrag einzelne Studienleistungen anerkannt werden.

#### § 4 Unterbrechung der Ausbildung

Die Ausbildung kann aus persönlichen Gründen auf schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Sie ist spätestens sechs Jahre nach Aufnahme der Ausbildung durch die Abschlussprüfung abzuschließen.

#### § 5 Anzahl und Art der Prüfungen

Die Ausbildung umfasst Fernunterrichtsaufgaben, fachpraktische Prüfungen sowie eine theologische Abschlussarbeit in Verbindung mit einem theologisch-pädagogischen Abschlusskolloquium.

#### § 6 Fachpraktische Prüfungen

(1) Die Ausbildung umfasst vier fachpraktische Prüfungen:

(a) Vorbereiten, Durchführung und Reflexion eines glaubensbildenden, gruppenbezogenen Themenentwurfs im Bereich Arbeit mit Kindern in einer kontinuierlich stattfindenden Kindergruppe einer Kirchengemeinde,

(b) Vorbereiten, Durchführung und Reflexion einer Bildungseinheit im Bereich Arbeit mit Jugendlichen

(c) Entwicklung eines gemeindepädagogischen Projekts mit Bezug zur Arbeit mit freiwillig engagierten Menschen sowie einer anschließenden Präsentation und Reflexion sowie

(d) Vorbereiten, Durchführung und Nachgespräch eines zielgruppenspezifischen Gottesdienstes mit Kindern, Jugendlichen oder Familien.

(2) Die fachpraktischen Prüfungen bestehen aus einer schriftlich ausgearbeiteten Planung, der Durchführung und einer reflektierenden Nachbesprechung einer gemeindepädagogisch relevanten Veranstaltung. Über die Modalitäten der jeweiligen fachpraktischen Prüfungen informieren die Modulverantwortlichen vor dem Prüfungsprozess.

(3) Für die Durchführung von fachpraktischen Prüfungen können vom Prüfungsausschuss auch externe Prüfer bestellt werden.

(4) Die fachpraktischen Prüfungen gelten als bestanden, wenn jede der in Abs. 2 genannten Teilleistungen als bestanden gewertet wurde.

#### § 7 Theologische Abschlussarbeit und Theologisch-pädagogisches Abschlusskolloquium

(1) Mit der theologischen Abschlussarbeit soll das eigene theologische Denken reflektiert und die theologische Urteilsfähigkeit nachgewiesen werden.

(2) Daraus resultierend sollen Impulse für die gemeindepädagogische Bearbeitung eines theologischen Themas entwickelt und im Theologisch-pädagogischen Abschlusskolloquium diskutiert werden.

(3) Das Theologisch-pädagogische Abschlusskolloquium erfolgt als Prüfungsgespräch mit einem Umfang von 30 Minuten.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlusskolloquium ist die erfolgreiche Erledigung sämtlicher Fernunterrichtsaufgaben, das Bestehen der fachpraktischen Prüfungen sowie das Fortbestehen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 2.

(5) Der Verlauf der Prüfung wird protokolliert. Das Prüfungsergebnis wird jeweils im Anschluss an das Abschlusskolloquium bekannt gegeben.

#### § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die schriftliche Planung der fachpraktischen Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, wenn der Ausbildungsteilnehmer den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend zu machende triftige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Ausbildungsteilnehmers oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Ebenfalls als nicht bestanden wird eine Prüfungsleistung gewertet, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde.

(4) Der Ausbildungsteilnehmer kann innerhalb von zehn Tagen verlangen, dass die obigen Entscheidungen vom Prüfungsausschuss abschließend überprüft werden.

#### § 9 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nur einmal innerhalb des darauf folgenden Jahres wiederholt werden. Über weitere Fristverlängerungen aus vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 10 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für die berufsbegleitende gemeindepädagogische Ausbildung besteht aus

- (a) dem Institutsleiter, der zugleich Vorsitzender ist,
- (b) dem Vorsteher des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg sowie
- (c) einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- (a) die Aufsicht über die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- (b) die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfer,
- (c) die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
- (d) die Entscheidungen über Fristverlängerungen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vertreters des Landeskirchenamtes den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

#### § 11 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfungsleistungen wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Es wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 12 Aufbewahrung von Prüfungsakten

Ein Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Protokolle und Gutachten aller Prüfungsleistungen bewahrt das Institut zehn Jahre lang auf.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Moritzburg, am 28. November 2022

Thomas Knittel  
Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg  
Der Vorsteher

Genehmigt durch das Landeskirchenamt am 7. März 2023

Vollbach  
Präsident